

Sprechsaal^{*)}

Die billige Taschen- und Armbanduhr und der Uhrmacher

Die Äußerungen, die Herm. Otto Meyer in Nr. 19 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung zu der umstrittenen Frage der billigen Taschen- und Armbanduhr gemacht hat, fordern meine Kritik erneut heraus. Wie in der gleichen Nummer wiederum betont worden ist, kommt der Angelegenheit auch hohe Bedeutung für den Großhändler sowie für den Uhrmacher als Handwerker zu. Es ist für mich als den Urheber des Meinungs-austausches über diese Dinge sehr interessant zu beobachten, wie sich nunmehr ersichtlich zwei Lager gebildet haben. Nicht immer ist der Fabrikant einer Ware der Verantwortliche, sondern der Auftraggeber. Er bestimmt vielfach über „gut“ und „nicht gut“. Er ist auch verantwortlich für die wirtschaftlichen Folgen seiner Handlungsweise. Die tote Maschine arbeitet, der durch „unkaufmännische“ Bedenken nicht beeinflusste Auftraggeber — verkauft! Schon öfters ist in dieser Aussprache betont worden, daß die billigen Uhren im Interesse der ärmsten Volksgenossen hergestellt und angeboten werden müßten. Das ist wohl richtig, doch müssen sich diese Uhren in angemessenen Grenzen halten. Es darf nicht sein, daß der Qualitätsgedanke auf diese Weise immer mehr Schaden leidet und ein lebenswichtiges geachtetes Handwerk stirbt. Von Henlein bis zu Lange war ein weiter Kulturweg, aber immer war es die Qualitätsarbeit, die

Deutschland hohe Achtung erwarb. In Zukunft kann es nicht anders sein. Dazu brauchen wir aber auch ein auf einer gesunden wirtschaftlichen Grundlage beruhendes Uhrmacherhandwerk. Das Wort des Reichsministers Dr. Goebbels gilt auch hier: „Jetzt hilft kein Mundspitzen mehr, jetzt muß gepiffen werden!“

Emil Hartmann.

Die Frage, wie weit sich der Uhrmacher mit dem Vertrieb der billigen Taschen- und Armbanduhren befassen soll, ist so alt wie diese Uhren selbst, und sie wird auch niemals endgültig beantwortet werden. Als Zusammenfassung alles dessen, was schon darüber gesprochen und geschrieben worden ist, möchte ich folgendes bezeichnen: Der Uhrmacher halte sich eine kleine Auswahl in den ganz billigen Taschen- und Armbanduhren auf Lager, um beweisen zu können, daß er sie auch zu liefern vermag. Aber er unterlasse Anpreisungen und gebe keine Gewähr für genauen Gang und dergleichen. Er muß die billige Uhr als das hinstellen, was sie ist und sein kann, als notwendiges Übel betrachten oder, je nachdem, als abschreckendes Beispiel verwenden.

Apertus.

Wünsche eines Reisevertreters

Nachdem die Zeiten der eigentlichen Krise, in der es die Handelsvertreter besonders schwer hatten, vorüber sind und wir auch wieder ein wenig aufatmen dürfen, möchte ich die Nürnberger Tagung des Reichsverbandes des Deutschen Uhrengroßhandels und die Reichstagung der deutschen Uhrmacher benutzen, um für den Stand, dem ich angehöre, eine Lanze zu brechen.

Betrachten Sie uns, bitte, vor allem nicht als lästige Bittsteller, und lassen Sie uns auch nicht, wenn Sie persönlich verhindert sind oder es Ihnen an Zeit mangelt, durch den jüngsten Lehrling oder die kleinste Büroangestellte bei unseren wirklich immer höflich gemeinten Anfragen mit den Worten abfertigen: „Wir haben keinen Bedarf“ oder: „Der Chef empfängt keine Vertreter“! Versetzen Sie sich doch einmal in unsere Lage und die Gefühle, die wir haben müssen, wenn uns ein solcher „Empfang“ zuteil wird! Wir wollen doch heute den Kopf alle wieder hoch tragen und einander ehrenvoll begegnen; haben wir doch alle, wie im Großen so auch in unserem Fache, nur das eine Ziel: einander zu dienen.

Geben Sie uns auch die Möglichkeit bei unseren Besuchen, selbst wenn wir das erstmal kommen, gleich an die richtige Stelle zu gelangen, d. h. mit dem Einkäufer oder der Einkäuferin zu verhandeln, die für die von uns angebotene Ware zuständig ist. Sie ersparen sich und uns Zeit und uns vielleicht obendrein einen ver-

geblichen Weg, das Schmerzliche, was wir kennen. Gewiß erheben wir keinen Anspruch darauf, bei jedem Besuch einen Auftrag zu bekommen; wir möchten nur nicht mit „Leerlauf“ arbeiten.

Setzen Sie gegebenenfalls ganz genaue Zeitpunkte fest, zu denen Sie Ihre Einkäufe tätigen, und geben Sie diese Ihren Lieferfirmen durch Rundschreiben oder auf einem anderen geeigneten Wege bekannt. Dann werden Sie bestimmt in der Zwischenzeit nicht gestört und dürfen das Gefühl haben, kaufmännisch klug gehandelt zu haben; Zeit ist Geld!

Beobachten Sie auch bei Angeboten außerhalb der Reihe, zu welchem Zwecke diese gemacht werden, und ob nicht irgendein Vorteil für Sie damit verbunden sein kann, auch wenn ein unmittelbarer Bedarf im Augenblick nicht vorliegt. Man kann auch noch später sehr oft aus einmal gebotenen Vorteilen Nutzen ziehen.

Nützlich uns zu erweisen, ist unsere vornehmste Aufgabe, und wenn wir auch keinen Anspruch erheben auf den stolzen Titel „Diplomaten der Wirtschaft“, wie man uns schon bezeichnet hat, so wollen wir doch alle zum Wohle der Wirtschaft unermüdet tätig sein!

H. O. Meyer.

*) Für die Veröffentlichungen im „Sprechsaal“ übernimmt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Vermischtes

Der Reichswirtschaftsminister über den Begriff „Preisschleuderei“

Dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 4. März 1935 — II Pr. 1177/35 — entnehmen wir folgendes: „Nach meiner vom Reichskommissar für Preisüberwachung geteilten Auffassung verstößt ein Verkauf oder ein Verkaufsangebot zu einem Preis, der dem Verkäufer neben der Deckung seiner Selbstkosten einen angemessenen Nutzen beläßt, nicht lediglich deshalb gegen die guten Sitten, weil der Preis auf Grund besonders günstigen Einkaufs niedriger ist als die Preise der Wettbewerber und daher geeignet ist, diese erheblich zu stören. Vielmehr müssen zu dem angeführten Tatbestand noch besondere Umstände hinzutreten, um einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UnlWG. oder § 826 BGB. feststellen zu können, z. B. der Umstand, daß eigener oder fremder Vertragsbruch unter Spekulation auf die Vertragstreue der Mitbewerber ausgenutzt wird, oder der Umstand, daß schon das Erwerbsgeschäft als solches gegen die Rechtsordnung verstößt und aus diesem Grunde für den Erwerber besonders günstig ist, wie z. B. der Erwerb gestohlener oder geschmuggelter Ware. Ich weise darauf hin, daß die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Krefeld in ihrem Urteil vom 20. Juli 1934 — O. 20/34 — ihre Theorie vom ‚gerechten Preis‘, wie sie in ihrem Urteil vom 4. Mai 1934 dargelegt ist, nicht mehr aufrechterhalten hat. — Ich verkenne nicht, daß eine Preisstellung der erwähnten Art u. U. einen ganzen Gewerbebezirk erheblich stören und deshalb im Einzelfall volkswirtschaftlich unerwünscht sein kann. In diesen Fällen müssen die Interessen der Wettbewerber an der Er-

haltung ihrer wirtschaftlichen Existenz, die auch mit allgemeinen Belangen zusammenfallen können, und die allgemeinen Interessen an der Erhaltung günstiger Einkaufsmöglichkeiten gegeneinander abgewogen werden. Die hier zu treffende Entscheidung ist wirtschaftspolitischer Natur und muß daher den Verwaltungsbehörden zustehen. Es geht nicht an, diese wirtschaftspolitische Entscheidung durch übermäßige Anspannung des Begriffs des sittenwidrigen Wettbewerbs auf das Gebiet des bürgerlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs oder der Ehrengerichtbarkeit abzudrängen.“

Auch auf diesen Erlaß des Reichswirtschaftsministers kann sich das Uhrmachergewerbe, wenigstens mittelbar, bei seiner oft und nachdrücklich erhobenen Forderung stützen und berufen, die Einkaufspreise der Fachgeschäfte denen der Außenseiter anzugleichen. Daß die letzteren, was die Preise angeht, besser als die Fachgeschäfte gestellt sind, hat doch rein gar nichts mit irgendwie gearteter Tüchtigkeit zu tun; das Kind hat, um mit Luther zu sprechen, „viel einen anderen Vater“. Man könnte ihn „Herrn Liberalismus“ nennen.

Einführung des Arbeitsbuches für Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und Volontäre

Die vom Reichsarbeitsminister am 16. Mai 1935 erlassene Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Arbeitsbuch besagt im wesentlichen folgendes: Das Arbeitsbuch erhalten die Arbeiter und Angestellten einschließlich der Lehrlinge und Volontäre. Ausgenommen sind u. a. Personen, die im Monat ein fest vereinbartes Gehalt von 1000 RM beziehen, und die in der Heimarbeit beschäftigten Personen, über deren Tätigkeit Entgeltbelege zu führen sind. Das Arbeitsbuch wird auf Antrag des Arbeiters oder Angestellten kostenfrei von dem Arbeitsamte ausgestellt, in dessen Bezirk der Antragsteller polizeilich gemeldet ist. Bei Aufnahme der Beschäftigung hat der Arbeiter oder Angestellte sein